



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

4.166/51-IV/3/89

Wien, am 29. März 1989

An den

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

3206 IAB

1989 -04- 07

zu 3343/J

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Waltraud HORVATH und Genossen haben am 3. März 1989 unter der Nr. 3343/J-NR/1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wehrdienst österreichischer Staatsbürger in der südafrikanischen Armee gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele österreichische Staatsbürger haben ihren ständigen Wohnsitz in der Republik Südafrika?
2. Wieviele österreichische Staatsbürger haben seit 1984 einen Wehrdienst innerhalb der Südafrikanischen Streitkräfte oder anderen bewaffneten Einheiten der Republik Südafrika abgeleistet?
3. Wieviele österreichische Staatsbürger leisten derzeit einen Wehrdienst innerhalb der Südafrikanischen Streitkräfte oder anderen bewaffneten Einheiten der Republik Südafrika?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen in Österreich bezüglich des Wehrdienstes österreichischer Staatsbürger in Armeen bzw. bewaffneten Einheiten anderer Länder?
5. Ist Ihnen bekannt, ob österreichische Staatsbürger an Aktionen in schwarzen Wohngebieten Südafrikas, an der völkerrechtswidrigen Besetzung Namibias oder an militärischen Aktionen gegen unabhängige schwarzafrikanische Länder - vor allem gegen die Volksrepublik Angola - teilgenommen haben?

6. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß österreichische Staatsbürger Teil einer Armee sind, die nachweislich völkerrechts- und menschenrechtswidrige Aktionen gegen die eigene Bevölkerung sowie gegen die Bevölkerung unabhängiger Nachbarstaaten durchführt?
7. Sind Sie der Meinung, daß österreichische Staatsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz in der Republik Südafrika haben und dort an der Aufrechterhaltung eines völkerrechts- und menschenrechtswidrigen Systems mitarbeiten, in Österreich ein Wahlrecht erhalten sollen?
8. Sind Sie bereit, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß österreichische Staatsbürger an völkerrechts- und menschenrechtswidrigen Aktionen der bewaffneten Kräfte der Republik Südafrika teilnehmen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach den Aufzeichnungen der österreichischen Vertretungsbehörden in Südafrika dürfte die Zahl der österreichischen Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz in Südafrika ca. 18.000 betragen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Laut Mitteilung der im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten befaßten Österreichischen Botschaft Pretoria kann zu diesen Fragen keine genaue Zahl angegeben werden, da es darüber keinerlei verlässliche Aufzeichnungen gibt. Die Botschaft schätzt, daß jährlich ca. 40 Österreicher beim südafrikanischen Heer dienen; in der Zeit zwischen 1984 bis 1988 dürften demnach ungefähr 160 Österreicher ihren Wehrdienst innerhalb der südafrikanischen Streitkräfte geleistet haben.

Zu Frage 4:

Nach § 32 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 verliert die Staatsbürgerschaft, wer freiwillig in den Militärdienst eines

- 3 -

fremden Staates tritt; bei einem nicht eigenberechtigten Staatsbürger tritt der Verlust überdies nur dann ein, wenn der gesetzliche Vertreter dem Eintritt in den fremden Militärdienst vorher zugestimmt hat.

Ein Verlust der Staatsbürgerschaft tritt aber nicht ein, wenn der Staatsbürger auch Staatsangehöriger eines anderen Staates ist und dort seiner Militärdienstpflicht nachkommt. Das bedeutet, daß ein österreichisch-südafrikanischer Doppelbürger, der in Südafrika seine Militärdienstpflicht erfüllt, die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann verliert, wenn er seine Militärdienstleistung freiwillig verlängert oder sich freiwillig weiteren Militärdienstleistungen unterzieht.

Zu Frage 5:

Der Österreichischen Botschaft Pretoria ist kein besonderer Fall bekannt, daß ein österreichisch-südafrikanischer Doppelbürger im Kampfgeschehen in Angola oder bei der Besetzung Namibias beteiligt war. Es kann aber angenommen werden, daß während der zweijährigen Ausbildung im südafrikanischen Heer solche Doppelbürger im Rahmen ihrer Wehrdienstpflicht als Patrouille in Townships eingesetzt werden.

Zu Frage 6:

Nach den Mitteilungen der österreichischen Vertretungsbehörde scheint es zwar festzustehen, daß auch Österreicher, die zugleich die südafrikanische Staatsangehörigkeit besitzen, im Rahmen ihrer Militärdienstpflicht vorübergehend dem südafrikanischen Heer angehören. Es ist aber, wie schon in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt wurde, nicht anzunehmen, daß das Verhalten dieser Personen als "Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates" im Sinn des § 32 StbG angesehen werden kann, da dies aufgrund der in der Republik Südafrika bestehenden und wohl auch zwangsweise durchsetzbaren allgemeinen Wehrpflicht erfolgt. Überdies ist bisher kein konkreter Fall der Teilnahme eines österreichisch-südafrikanischen Doppelbürgers an völker-

- 4 -

rechts- und menschenrechtswidrigen Aktionen der südafrikanischen Streitkräfte bekannt geworden.

Zu Frage 7:

Nach Art. 26 Abs. 5 B-VG kann die Ausschließung vom Wahlrecht und der Wählbarkeit nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

Hiezu führt der einfache Gesetzgeber im § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 grundsätzlich aus, daß vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach fünf Jahren. Demnach wäre eine Ausschließung von Auslandsösterreichern in Südafrika von der Ausübung des Wahlrechtes nur dann zulässig, wenn deren Beteiligung an völkerrechts- und menschenrechtswidrigen Aktivitäten der südafrikanischen Streitkräfte zu einer derartigen Verurteilung geführt hätte.

Eine Sonderregelung für den in Rede stehenden Personenkreis würde dem in der Verfassung verankerten Prinzip des allgemeinen Wahlrechts widersprechen.

Zu Frage 8:

Sollten über die Vertretungsbehörden konkrete Fälle bekannt werden, wonach österreichische Staatsbürger freiwillig an völkerrechtswidrigen Aktionen bzw. Verletzungen des Menschenrechts teilgenommen haben, würde ich - sofern nicht bereits der Verlusttatbestand des § 32 StbG Platz greift - gemäß § 35 StbG einen Antrag bei der zuständigen Landesregierung auf Entziehung der Staatsbürgerschaft gemäß § 33 StbG stellen. Nach dieser Bestimmung ist einem Staatsbürger, der im Dienst eines fremden Staates steht und durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik Österreich erheblich schädigt, die Staatsbürgerschaft zu entziehen. Da die Vollziehung von Staatsbürgerschafts-

- 5 -

angelegenheiten Landessache ist, obliegt die Prüfung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und die Entscheidung darüber der jeweiligen Landesregierung.

Traub *an*